

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 13 RJ 71/95

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Speyer, Eichendorffstraße 4-6,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Mai 1996 durch den Richter Dr. L o y t v e d als Vorsitzenden,
die Richter M ü t z e und S c h r i e v e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h m i d
und M e i d für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 14. Oktober 1994 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Streitig ist die Gewährung von Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU), hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit (BU). Dabei geht es vor allem um den Zeitpunkt des Eintritts eines Versicherungsfalles und damit verbunden um die Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Leistungen.

Die 1941 geborene Klägerin ist seit Geburt Deutsche. Sie legte in Polen vom 1. Oktober 1959 bis 31. Mai 1964 als Verkäuferin, vom 28. August 1968 bis 17. Dezember 1972 und vom 25. Februar 1973 bis 16. Mai 1976 als Arbeiterin ("Detachierterin") sowie von Februar 1982 bis Oktober 1988 als Putzhilfe (mit einer täglichen Arbeitszeit von vier Stunden) Pflichtbeitragszeiten zurück. Wegen einer dauerhaften, mindestens seit dem 16. November 1977 bestehenden Invalidität zahlte ihr der polnische Versicherungsträger ab 1. Februar 1988 eine Rente, die mit Wirkung vom 4. Oktober 1988 wieder eingestellt wurde, da die Klägerin am 18. Oktober 1988 in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelte. Hier wurde sie als Vertriebene (Ausweis A) anerkannt.

Den im November 1988 gestellten Rentenanspruch der Klägerin lehnte die Beklagte nach medizinischer Sachaufklärung mit Bescheid vom 1. Dezember 1988 ab. Die am 15. August 1991 von der Klägerin beantragte Überprüfung dieses Verwaltungsaktes nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) hatte ebensowenig Erfolg wie die anschließende Klage und Berufung (Bescheid der Beklagten vom 12. November 1991 idF des Widerspruchsbescheides vom 23. März 1992, Urteile des Sozialgerichts Koblenz <SG> vom 7. Mai 1993 und des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz <LSG> vom 14. Oktober 1994). Das LSG hat seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt:

Der Streit spitze sich auf die Frage zu, wann der Versicherungsfall der EU eingetreten sei. Die Klägerin hätte nur dann Anspruch auf Rente wegen EU oder BU, wenn dieser Versicherungsfall spätestens im November 1990 nachgewiesen wäre. Während die von § 1247 Abs 2a der Reichsversicherungsordnung (RVO) geforderten 36 Pflichtbeitragsmonate in den letzten 60 Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles dann vorlägen, weil die Klägerin bis Oktober 1988 Beitragszeiten in Polen zurückgelegt habe, die nach dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten und Unfallversicherung (Abk Polen RV/UV) anzurechnen seien, wäre diese Voraussetzung bei einem später eingetretenen Versicherungsfall nicht mehr erfüllt, zumal Streckungstatbestände, die den Fünfjahreszeitraum verlängern könnten, nicht gegeben seien. Es sei jedoch nicht nachweisbar, daß bei der Klägerin vor dem von der Beklagten für Oktober 1992

angenommenen Eintritt des Versicherungsfalles seit mindestens 24 Monaten, dh seit mindestens Oktober 1990, BU vorgelegen habe.

Zwar gelte die Beweiserleichterung des § 4 des Fremdrentengesetzes (FRG) auch für die Annahme des Eintritts des Versicherungsfalles, ihr stünden jedoch objektive Umstände entgegen, zumal die Schwerhörigkeit/praktische Taubheit der Klägerin noch keine EU oder BU bedinge. In seinem Sachverständigengutachten, dem die Beklagte jedenfalls in der Diagnose ("depressiv gefärbtes schweres hirnorganisches Psychosyndrom, symptomatisches Anfallsleiden mit Grand-mal-Anfällen") folge, nehme Dr. H. zwar "mit Wahrscheinlichkeit" an, seine Einschätzung, daß die Klägerin auch keine stundenweise Tätigkeit mehr ausüben könne, habe bereits seit Antragstellung, also entsprechend der Beweisfrage im November 1988, vorgelegen. Nach Überzeugung des Senats weise die Beklagte jedoch zu Recht auf frühere Schilderungen der Klägerin hin, die den Schluß auf eine unzureichende Orientierungsfähigkeit der Klägerin zu einem früheren Zeitpunkt nicht stützten. Bei Dr. H. habe die Klägerin nur wenige - halbwegs - genaue zeitliche Angaben zu ihrer früheren Lebens- und Berufsgeschichte und zu den jetzigen Verhältnissen der Familie machen können. Bei der hno-ärztlichen Untersuchung im Rahmen des ersten Rentenverfahrens am 2. Juni 1989 habe sie dagegen noch ziemlich genaue zeitliche Angaben über ihren beruflichen Einsatz gemacht. Selbst wenn - wie die Klägerin nunmehr vortrage - auch Angaben von dem als Dolmetscher mitgebrachten Betreuer des Aussiedlerheimes gemacht worden seien, so könne dieser allenfalls ihm (aus den Akten des Aussiedlerheimes oder Berichten der Familienmitglieder) bekannte Daten genannt haben. In den Abschnitten Eigenanamnese, Kinderkrankheiten, Sozialanamnese des Gutachtens aus der HNO-Universitätsklinik seien aber Angaben enthalten, die nur die Klägerin selbst gemacht haben könne, so über Erbkrankheiten in der Familie, Blinddarmoperation, Scharlach und Diphtherie in der Jugend bzw Kindheit. Dieses HNO-Gutachten enthalte im übrigen keinerlei Hinweise auf die von Dr. H. beschriebenen psychischen Auffälligkeiten.

Auch der die Klägerin seit 1990 in unregelmäßigen Abständen behandelnde Orthopäde S. weise in seinem Attest vom 28. August 1991 nicht auf psychische Auffälligkeiten hin, sondern beschreibe lediglich den Befund eines Gesamtwirbelsäulensyndroms. Ein entsprechender Vermerk wäre auch bei einem Orthopäden zu erwarten gewesen. Nach ihren eigenen Angaben sei die Klägerin nur dort in Behandlung gewesen. In ihrer Klagebegründung weise die Klägerin ebenfalls nicht auf den psychischen Zustand hin, sondern nur auf die Leiden auf orthopädischem Gebiet, auf ihre praktische Taubheit und darauf, daß sie kein Deutsch könne und es wegen der Taubheit auch nicht mehr erlernen könne.

Gegen die Annahme des Versicherungsfalles bereits im Zeitpunkt ihrer Übersiedlung spreche schon, daß die Klägerin bis wenige Tage vor ihrer Ausreise noch in einer



Metzgerei beschäftigt gewesen sei. Die Angaben der Klägerin, daß sie in dieser Metzgerei (zumindest auch) Lebensmittelmarken eingeklebt habe, spreche jedenfalls gegen die Annahme, der von Dr. H. festgestellte psychische Zustand habe bereits damals bestanden. Die Berichte der Invalidenkommission und der Rentenbescheid des polnischen Versicherungsträgers von 1988 ließen ebenfalls keine Hinweise auf psychische Veränderungen erkennen. Augenscheinlich sei lediglich die Hörminderung beurteilt worden, denn in dem Bescheid der Regierungsbezirksärztekommision vom 2. August 1988 sei die Klägerin nur noch für fähig beurteilt worden, "Tätigkeiten, die für Gehörlose geeignet sind, evtl in der Invalidengenossenschaft" zu verrichten. Gegen die Annahme, daß der vom Sachverständigen beschriebene Zustand bereits bei der Übersiedlung vorgelegen habe, spreche auch die von Dr. H. mitgeteilte Schilderung der Söhne der Klägerin. Diese gäben an, die Klägerin sei seit sechs bis sieben Jahren (also schon seit 1988) leicht erregbar, nervös und verunsichert, seit fünf bis sechs Jahren (also etwa 1989/90) tiefgehend depressiv verstimmt. Die Schilderungen sprächen mehr für eine zunehmende Verschlimmerung des Zustandes. Dafür spreche auch der Bericht des Nervenarztes Dr. L. vom 8. September 1993, in welchem zur Anamnese über seit einem Jahr (also 1992) bestehende, progredient depressive Verstimmung, Reduktion des energetischen Niveaus, Antriebsschwäche, lebensmüde Gedanken ... berichtet werde. Demnach könne der Beginn der erheblichen Verschlechterung nicht spätestens für Oktober 1990 angenommen werden.

Die Beklagte habe zutreffend eine Verweisungstätigkeit benannt, die auch ein praktisch Gehörloser verrichten könne. Die Bemerkung des Orthopäden Dr. M. , daß die Klägerin am besten in einer Behindertenwerkstätte eingesetzt werden solle, stütze das Begehren der Klägerin nicht, denn dies sei lediglich eine Empfehlung, die der Arzt wegen der Schwerhörigkeit gemacht habe. Zudem gehe der Senat in Übereinstimmung mit der Beklagten vom Eintritt des Versicherungsfalles zu diesem Zeitpunkt aus.

Der Senat sehe keine Möglichkeit, den nervlich-psychischen Zustand der Klägerin im Zeitraum bis spätestens Oktober 1990, dem letztmöglichen Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsfall noch einen Rentenanspruch habe begründen können, aufzuklären. Dem Beweisantrag, Dr. H. zur Stellungnahme des beratenden Arztes der Beklagten, Dr. B. , zu hören, brauche der Senat nicht nachzugehen. Es handele sich bei dieser Stellungnahme nicht (nur) um eine abweichende Beurteilung der Leistungsfähigkeit, vielmehr weise Dr. B. auf Tatsachen hin, die das Vorliegen des Versicherungsfalles spätestens im Zeitpunkt der Übersiedlung nicht als wahrscheinlich erscheinen ließen. Vielmehr stünden die objektiven Umstände gerade der Annahme der Wahrscheinlichkeit entgegen. Der Senat sehe auch keine Möglichkeit, ärztliche Berichte über den psychischen Zustand der Klägerin vor und unmittelbar (in den beiden Jahren) nach ihrer Übersiedlung zu erhalten. Den Angaben der Klägerin sei nicht zu entnehmen, daß sie in Polen in nervenärztlicher/psychiatrischer Behandlung gewesen sei. Soweit die Klägerin



nach ihrer Übersiedlung in ärztlicher Behandlung gewesen sei, hätten die Ärzte - jedenfalls bis zur Begutachtung durch Dr. M. - keine entsprechenden Hinweise gegeben.

Mit ihrer vom erkennenden Senat zugelassenen Revision macht die Klägerin ua geltend: In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 14. Oktober 1994 habe sie den Beweisantrag gestellt, Dr. H. zu der Stellungnahme von Dr. B. zu befragen. Hiermit habe sie das Beweisthema in allgemeiner Form umrissen, nämlich eine Befragung über alle Punkte durchzuführen, die in der Stellungnahme von Dr. B. angesprochen seien, also insbesondere dazu, ob die EU oder BU bereits im Oktober 1990 vorgelegen habe. Diesem Beweisantrag sei das LSG nicht nachgekommen. Es habe hierdurch seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) verletzt. Denn diese Beweiserhebung habe sich dem LSG aufdrängen müssen. Dr. H. wäre mit Gewißheit zu dem Ergebnis gekommen, daß die BU/EU als Folge ihrer psychischen Erkrankung spätestens im Oktober 1990 vorgelegen habe. Dazu nimmt die Klägerin auf eine beigelegte Stellungnahme des Arztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. L. vom 24. November 1994 Bezug.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Urteile der Vorinstanzen und den Bescheid der Beklagten vom 12. November 1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. März 1992 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, im Wege der Zugunstenentscheidung den Bescheid vom 1. Dezember 1989 zurückzunehmen und ihr, der Klägerin, ab Beginn des Antragsmonats November 1988 Rente wegen EU, hilfsweise wegen BU, zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin gegen das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 14. Oktober 1994 zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und trägt ergänzend vor: Im zu entscheidenden Fall habe für das Berufungsgericht kein zwingender Anlaß bestanden, den beantragten Beweis zu erheben. Das LSG habe in verfahrensmäßig nicht zu beanstandender Weise im Rahmen des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG überzeugend begründet, warum der Gutachter Dr. H. zur Stellungnahme von Dr. B. nicht habe gehört werden müssen. Zu Recht sei das LSG im Hinblick auf diese Stellungnahme davon ausgegangen, daß bei der Klägerin BU vor Oktober 1992 nicht vorgelegen habe.

Die Revision der Klägerin ist zulässig und begründet. Sie führt gemäß § 170 Abs 2 Satz 2 SGG zur Zurückverweisung der Sache an das LSG. Die berufsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen lassen noch keine abschließende Entscheidung durch den erkennenden Senat zu, zumal im Revisionsverfahren keine ergänzenden Ermittlungen durchgeführt werden können (vgl § 163 SGG). Es bedarf insbesondere einer weiteren Sachaufklärung zur Entwicklung des Leistungsvermögens der Klägerin in der Zeit bis November 1990.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 12. November 1991 idF des Widerspruchsbescheides vom 24. März 1992. Damit hat die Beklagte zwar in erster Linie eine Rücknahme des bindenden Bescheides vom 28. November 1989 über die Versagung von BU/EU-Rente gemäß § 44 SGB X abgelehnt. Gleichzeitig hat sie jedoch im Widerspruchsbescheid vom 24. März 1992 hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß auch ein erneuter Rentenantrag der Klägerin keinen Erfolg haben könne. Insbesondere hat sie ihre Entscheidung insoweit auch darauf gestützt, daß die Klägerin "derzeit" nicht berufs- oder erwerbsunfähig sei. Folgerichtig hat das LSG seine Beurteilung ebenfalls nicht auf die Frage beschränkt, ob im Zeitpunkt der Erteilung des bindenden Bescheides vom 28. November 1989 bei der Klägerin EU oder BU vorgelegen hat, sondern auch die Folgezeit mit einbezogen. Dementsprechend erstreckt sich die revisionsgerichtliche Überprüfung sowohl auf den von der Klägerin am 15. August 1991 gemäß § 44 SGB X gestellten Zugunstenantrag als auch auf deren gleichzeitig sinngemäß hilfsweise gestellten neuen Rentenantrag.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, daß bei Erlaß eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, gemäß § 44 Abs 1 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 28. November 1989 ist im Sinne dieser Vorschrift rechtswidrig, wenn der Klägerin bereits damals die begehrte Versichertenrente zustand. Sollte dies nicht der Fall sein, kommt es darauf an, ob die Klägerin zumindest auf ihren im August 1991 gestellten neuen Antrag hin Rentenleistungen beanspruchen kann.

Der Rentenanspruch der Klägerin richtet sich jeweils noch nach den durch Art 6 Nr 24 des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) gestrichenen Vorschriften des Vierten Buches der RVO sowie nach denen des gemäß Art 83 Nr 7 RRG 1992 außer Kraft getretenen Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG), weil sowohl ihr Zugunstenantrag als auch ihr Neuantrag vor dem 31. März 1992 gestellt worden sind und sich beide Anträge auch auf die Zeit vor dem 1. Januar 1992 beziehen (vgl § 300 Abs 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch



<SGB IV>; dazu zB Bundessozialgericht <BSG> SozR 3-2200 § 1246 Nr 49; Senatsurteil vom 8. November 1995 - 13 RJ 5/95 - zur Veröffentlichung in SozR (vorgesehen). Anspruchsgrundlagen sind danach zunächst die §§ 1246, 1247 RVO in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden - neueren - Fassung (nF). Diese setzen voraus - die Erfüllung der Wartezeit (§ 1246 Abs 1 und 3, § 1247 Abs 1 und 3 RVO nF),

- den Eintritt des Versicherungsfalls der BU oder EU (§ 1246 Abs 1 und 2, § 1247 Abs 1 und 2 RVO nF) und - die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalls (§ 1246 Abs 1 und 2a, § 1247 Abs 1 und 2a RVO nF).

Die letztgenannte besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung ist erst durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 (HBegleitG 1984) vom 22. Dezember 1983 (BGBl I 1532) zusätzlich eingeführt worden. Dazu regelt Art 2 § 6 Abs 2 ArVNG, in welchen Fällen noch die bis zum 31. Dezember 1983 geltende - alte - Fassung (aF) der §§ 1246, 1247 RVO anzuwenden ist, die das grundsätzliche Erfordernis von versicherungsfallnahen Pflichtbeitragszeiten noch nicht kannte. Auf die Voraussetzungen dieser Übergangsvorschrift kommt es nur an, wenn die Klägerin zwar nicht die Tatbestandsmerkmale des § 1246 Abs 1 oder § 1247 Abs 1 RVO nF, wohl aber diejenigen der aF einer dieser beiden Bestimmungen (Wartezeit, Eintritt des Versicherungsfalls) erfüllt.

Das LSG hat sich nicht dazu geäußert, ob bei der Klägerin die Wartezeit für eine Rente wegen EU oder BU gegeben ist. Nach § 1246 Abs 3, § 1247 Abs 3 Satz 1 Buchst a RVO beider Fassungen ist dafür grundsätzlich die Zurücklegung einer Versicherungszeit (vgl §§ 1249, 1250 RVO) von 60 Kalendermonaten erforderlich. Zwar liegen bei der Klägerin offenbar keine deutschen Versicherungszeiten vor, jedoch in erforderlichem Umfang polnische Beitragszeiten, die gemäß Art 4 Abs 2 Abk Polen RV/UV (BGBl II 1976 396) zu berücksichtigen sind. Nach den Feststellungen des LSG hat die Beklagte für die Klägerin diesbezüglich Beitragszeiten vom 1. Oktober 1959 bis 31. Mai 1964, vom 28. August 1968 bis 12. Dezember 1972, vom 25. Februar 1973 bis 16. Mai 1976 sowie von Februar 1982 bis Oktober 1988 vorgemerkt. Die am 1. Mai 1976 in Kraft getretenen (vgl BGBl II 463) Bestimmungen des Abk Polen RV/UV sind noch auf den Rentenanspruch der Klägerin anwendbar, obwohl inzwischen, dh am 1. Oktober 1991 (vgl BGBl II 1072), das Abkommen vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen (Abk Polen SozSich; BGBl II 1991 741) wirksam geworden ist. Nach Art 27 Abs 2 Abk Polen SozSich werden nämlich die vor dem 1. Januar 1991 aufgrund des Abk Polen RV/UV von Personen in einem Vertragsstaat erworbenen Ansprüche und Anwartschaften durch das neue Abkommen nicht berührt, solange diese Personen auch nach dem 31. Dezember 1990 ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates beibehalten. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Die Tatbestandsmerkmale für den Eintritt eines Versicherungsfalls der BU oder EU sind in § 1246 Abs 2, § 1247 Abs 2 RVO geregelt. Nach der erstgenannten Bestimmung ist eine Versicherte berufsunfähig, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen einer körperlich oder geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten nach denen die Erwerbsfähigkeit einer Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihr unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. EU liegt hingegen vor, wenn die Versicherte aufgrund entsprechender gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben kann oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann (vgl § 1247 Abs 2 RVO). Da der Versicherungsfall der EU an strengere Voraussetzungen geknüpft ist als derjenige der BU, scheidet EU immer dann aus, wenn bereits die Voraussetzungen für BU nicht gegeben sind. Wird andererseits das Vorliegen von EU bejaht, kommt es insoweit auf den Versicherungsfall der BU nicht mehr an.

Da die Klägerin als Inhaberin des Vertriebenenausweises A zum Personenkreis des § 1 FRG gehört, findet für sie - wie das LSG zutreffend erkannt hat - grundsätzlich auch die Beweiserleichterung des § 4 FRG Anwendung (vgl dazu BSG SozR 3-5750 Art 2 § 6 Nr 10). Nach Abs 1 Satz 1 dieser Vorschrift genügt es für die Feststellung der nach dem FRG erheblichen Tatsachen, wenn sie glaubhaft gemacht sind. Dies gilt auch für außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingetretene Tatsachen, die nach den allgemeinen Vorschriften erheblich sind (§ 4 Abs 2 FRG). Soweit es um den Eintritt des Versicherungsfalls der EU oder BU geht, sind Tatsachen betroffen, die nicht für die Feststellung nach dem FRG, sondern nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 1246, 1247 RVO) erheblich sind. Folglich genügt eine Glaubhaftmachung (vgl dazu § 4 Abs 1 Satz 2 FRG) nur insoweit, als darüber zu entscheiden ist, ob die Klägerin bereits vor ihrer Übersiedlung ("außerhalb der Bundesrepublik Deutschland") berufs- oder erwerbsunfähig geworden ist. Auf diese Frage kommt es jedoch hier nicht an, da nur Rentenansprüche für die Zeit ab November 1988 im Streit sind und auch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen (vgl § 1246 Abs 2a, § 1247 Abs 2a RVO) - wie noch darzulegen sein wird - nicht die Feststellung eines früheren Versicherungsfalls erfordern.

Das LSG hat sich zum einen der Beurteilung der Beklagten angeschlossen, daß die Klägerin ab dem Zeitpunkt der Untersuchung bei dem orthopädischen Sachverständigen Dr. M. (2. Oktober 1992) als erwerbsunfähig anzusehen sei, und hat zum anderen den Eintritt eines Versicherungsfalls der EU oder BU in der Zeit bis Oktober/November 1990



verneint. Die erstgenannte Einschätzung begegnet keinen revisionsgerichtlichen Bedenken, da sie auf der - durch die insoweit übereinstimmenden Beurteilungen des nervenärztlichen Sachverständigen Dr. H. (Gutachten vom 9. Juni 1994) und des sozialmedizinischen Beraters der Beklagten Dr. B. (Stellungnahme vom 6. Juli 1994) gestützten - Feststellung beruht, daß die Klägerin jedenfalls damals (also Anfang Oktober 1992) bereits keine stundenweise Tätigkeit mehr ausüben konnte. Demgegenüber vermag der erkennende Senat dem LSG nicht zu folgen, soweit es für die Zeit davor (insbesondere für Oktober/November 1990) das Vorliegen von EU oder BU ausgeschlossen hat.

Ausgangspunkt für die Beurteilung von BU ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG der "bisherige Beruf", den die Versicherte ausgeübt hat (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 107, 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger Ausübung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ höchste im Berufsleben der Versicherten gewesen ist (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 130, 164). Insbesondere zu den Schwierigkeiten, die sich für die Feststellung des bisherigen Berufs bei einem Wechsel von einer qualitativ höherwertigen zu einer geringerwertigen Tätigkeit ergeben, hat das BSG in mehreren Entscheidungen Stellung genommen (vgl zB BSG SozR 2200 § 1246 Nr 158 mwN). So löst sich eine Versicherte jedenfalls dann nicht von einem höherwertigen Beruf, wenn gesundheitliche Gründe für die Aufgabe der betreffenden Arbeit bestimmend gewesen sind (vgl zB BSGE 2, 182, 187; BSG SozR Nr 33 zu § 1246 RVO).

Das LSG hat keine näheren Feststellungen zum bisherigen Beruf der Klägerin getroffen. Auf der Grundlage der im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegebenen Tatsachen kann davon ausgegangen werden, daß insoweit auf die bis Mai 1976 in Polen verrichtete Tätigkeit der Klägerin als Arbeiterin ("Detachiererin") abzustellen ist. Die Halbtagsbeschäftigung als Putzfrau in einer Metzgerei (1982 bis 1988) wird dagegen außer Betracht zu bleiben haben, weil diese Arbeit als qualitativ geringerwertig anzusehen und die Aufgabe des Berufes einer Detachiererin aus gesundheitlichen Gründen erfolgt sein dürfte. Denn diese Tätigkeit in einer Reinigung und Wäscherei war nach den Feststellungen in dem am 7. Oktober 1989 von Dr. P. erstatteten HNO-Gutachten offenbar mit erheblichen Lärmeinwirkungen verbunden, welche die Klägerin aufgrund ihres Hörschadens meiden sollte. Im übrigen hat der polnische Versicherungsträger angenommen, daß bei der Klägerin Invalidität bereits vor dem 16. November 1977 eingetreten sei.

Das LSG hat sich auch nicht ausdrücklich mit der Frage befaßt, ob die Klägerin im streitbefangenen Zeitraum (ab November 1988) noch als Detachiererin in einer Reinigung und Wäscherei tätig sein konnte. Aus dem Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen ist allerdings zu schließen, daß das Berufungsgericht das Fehlen eines entsprechenden



Leistungsvermögens unterstellt hat. Geht man von dieser Annahme aus, so hängt der Anspruch der Klägerin auf BU-Rente davon ab, ob sie bis zum angenommenen Eintritt von EU (am 2. Oktober 1992) gesundheitlich und fachlich noch in der Lage war, zumindest eine andere Tätigkeit zu verrichten, die für sie auch sozial zumutbar erscheint.

Die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit beurteilt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Prüfung hat die Rechtsprechung des BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung gebildet worden, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufs haben. Dementsprechend werden die Gruppen nach den Leitberufen des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hochqualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. zB BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 138, 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten förmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfür ist allein die Qualität der verrichteten Arbeit, dh. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit) umschrieben wird (vgl. zB BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 33). Grundsätzlich darf die Versicherte im Vergleich zu ihrem bisherigen Beruf nur auf die nächstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 37 mwN).

Mangels berufsgerichtlicher Feststellungen zur Wertigkeit des bisherigen Berufs der Klägerin läßt sich gegenwärtig noch keine verlässliche Einordnung desselben in das von der Rechtsprechung entwickelte Mehrstufenschema vornehmen. Darauf könnte dann verzichtet werden, wenn die Klägerin auf eine Facharbeitertätigkeit verwiesen werden kann. Eine solche wäre nämlich selbst einer zur obersten Arbeitergruppe gehörenden Versicherten zumutbar. Davon kann nach den Feststellungen des LSG jedoch nicht ausgegangen werden. Im Berufungsurteil wird dazu nur kurz ausgeführt, daß die Beklagte zutreffend eine Verweisungstätigkeit benannt habe, die auch ein praktisch Gehörloser verrichten könne. Nähere Angaben zur Art des betreffenden Berufs enthält das Urteil nicht. Es handelt sich offenbar um die auch vom SG (Urteil vom 7. Mai 1993 S 9) herangezogene Tätigkeit als Sortiererin/Verpackerin leichtgewichtiger Gegenstände. Abgesehen davon, daß es sich dabei kaum um eine Facharbeitertätigkeit handeln dürfte, hat das LSG auch nicht ausdrücklich festgestellt, daß die Klägerin in der Zeit ab November 1988 fähig war oder es zumindest innerhalb einer Einweisungszeit von höchstens drei Monaten werden konnte, die damit verbundenen Anforderungen zu



bewältigen. Denn was für Gehörlose allgemein möglich erscheint, muß nicht dem persönlichen Restleistungsvermögen der Klägerin entsprechen.

Auf die soziale Zumutbarkeit von Verweisungstätigkeiten käme es auch dann nicht an, wenn bereits feststünde, daß die Klägerin in der Zeit ab November 1988 auch solche Tätigkeiten, auf die eine als ungelernte Arbeiterin einzustufende Versicherte zu verweisen ist, nicht mehr in dem erforderlichen Umfang ausüben kann. In solch einem Fall läge sogar regelmäßig EU vor. Auch diese Frage läßt sich jedoch für die Zeit vor dem 2. Oktober 1992 nicht abschließend beurteilen, da es an den erforderlichen berufsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen fehlt. Insbesondere hat das LSG das Restleistungsvermögen der Klägerin für die Zeit von November 1988 bis September 1992 weder genau genug noch verfahrensfehlerfrei ermittelt.

Zunächst hat sich der Berufungssenat hauptsächlich mit den auf nervenärztlichem Gebiet bestehenden Gesundheitsstörungen der Klägerin befaßt, ohne ein Leistungsprofil unter Berücksichtigung aller gesundheitlichen Beeinträchtigungen herauszuarbeiten. Auch soweit es das Nervenleiden der Klägerin betrifft, ist den Feststellungen des LSG nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, in welchem Ausmaß sich dieses in der fraglichen Zeit vor Oktober 1992 auf das Leistungsvermögen der Klägerin ausgewirkt hat. Allerdings ergibt sich aus den berufsgerichtlichen Ausführungen, daß der am 31. Mai 1994 von dem Sachverständigen Dr. H. festgestellte Leidenszustand (depressiv gefärbtes schweres hirnorganisches Psychosyndrom, symptomatisches Anfallsleiden mit Grand-mal-Anfällen) im Zeitpunkt der Übersiedlung so noch nicht vorgelegen habe. Auch wenn diese Annahme der Beurteilung des Sachverständigen Dr. H. widersprechen mag, der einen entsprechenden Zustand wohl schon ab Antragstellung annimmt, ist sie revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden, da sich das LSG insoweit immerhin auf die sozialmedizinische Stellungnahme von Dr. B. stützen konnte.

Soweit die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils jedoch so zu verstehen sind, daß nach Auffassung des LSG in der Zeit vor Oktober/November 1990 bei der Klägerin keinerlei Nervenstörungen vorgelegen hätten, die deren berufliche Leistungsfähigkeit in nennenswerter Weise hätten beeinträchtigen können, sind die betreffenden Feststellungen in verfahrensfehlerhafter Weise zustande gekommen. In dieser Hinsicht greift die Rüge der Klägerin durch, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht (vgl. § 103 SGG) verletzt, indem es trotz des auf ergänzende Anhörung des Sachverständigen Dr. H. gerichteten Beweisantrages der Klägerin keine weiteren Ermittlungen zu deren Gesundheitszustand mehr durchgeführt hat. Da sich eine derartige Feststellung nur mit medizinischer Fachkunde treffen läßt, hätte sich das LSG zu einer entsprechenden Sachaufklärung gedrängt fühlen müssen. Denn zum einen ist nicht ersichtlich, inwiefern der entscheidende Senat des LSG selbst über ausreichende medizinische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügte, zum anderen lagen dem Berufungsgericht keine



Beweisunterlagen vor, aus denen ein medizinischer Laie ohne weiteres solche Schlüsse hätte ziehen können.

Die Stellungnahme von Dr. B. ist insoweit nicht aussagekräftig genug, da sie sich im wesentlichen auf die Frage beschränkt, ab wann bei der Klägerin ein "erloschenes Leistungsvermögen" vorlag. Dagegen hat Dr. B. für die Zeit vor dem 2. Oktober 1992 keine Aussage zum Leistungsvermögen der Klägerin gemacht, die es ermöglichen würde, deren Fähigkeit zur Verrichtung von möglichen Verweisungstätigkeiten genau zu beurteilen. Auch die anderen Gesichtspunkte, die das LSG für seine Entscheidung herangezogen hat, waren nicht geeignet, eine weitere Sachaufklärung unter Inanspruchnahme nervenärztlichen Sachverständes entbehrlich zu machen. Den betreffenden Umständen mag zwar bei der Beweiswürdigung eine gewisse Bedeutung zukommen, sie erlauben jedoch weder jeder für sich noch in ihrer Gesamtheit einen zwingenden Schluß auf das Vorliegen eines ausreichenden Leistungsvermögens der Klägerin.

So spricht die bis Oktober 1988 in Polen ausgeübte Beschäftigung der Klägerin in einer Metzgerei nicht ohne weiteres gegen schon damals bestehende Störungen auf nervenärztlichem Fachgebiet, zumal die Arbeitszeit nur vier Stunden am Tag betrug. Außerdem liegt es nahe, daß die Klägerin ein etwaiges Nervenleiden in ihrer gewohnten heimatlichen Umgebung noch weitgehend kompensieren konnte. Dies könnte auch erklären, daß die Berichte der polnischen Invalidenkommission und der polnische Rentenbescheid Hinweise auf psychische Veränderungen vermissen lassen. Da die Hörstörung der Klägerin für die Bejahung von Invalidität nach polnischem Recht ausreichte, bedurfte es im übrigen keines Eingehens auf andere Leiden. Weitergehende Aufschlüsse hätte uU eine Beiziehung der polnischen Behandlungsunterlagen ergeben. Der Umfang und die Qualität der anamnestischen Angaben der Klägerin anlässlich der hno-ärztlichen Untersuchung am 2. Juni 1989 deutet zwar darauf hin, daß die Fähigkeiten der Klägerin damals noch nicht so eingeschränkt waren wie bei späteren Begutachtungen, rechtfertigen aber nicht die Schlußfolgerung, daß ihr berufliches Leistungsvermögen zu dieser Zeit noch ausreichte.

Entsprechendes gilt für das Fehlen von Hinweisen auf psychische Auffälligkeiten in dem hno-ärztlichen Gutachten vom 7. Oktober 1989, in dem Attest des Orthopäden S. vom 28. August 1991 sowie in der Klagebegründung vom 20. Mai/15. Juli 1992. Auch dies kann verschiedene Ursachen haben: Die Klägerin mag sich, soweit es ging, bemüht haben, ihr Nervenleiden Dritten gegenüber möglichst wenig in Erscheinung treten zu lassen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß sie sich erst nach ihrem ersten Grand-mal-Anfall im April 1993 in nervenärztliche Behandlung begeben hat, obwohl nach den von Dr. L. (Stellungnahme vom 8. September 1993) und Dr. H. (Gutachten vom 9. Juni 1994) dokumentierten anamnestischen Angaben bei ihr schon



seit längerer Zeit ein krankhafter Nervenzustand vorlag. Auch mögen Verständigungsschwierigkeiten infolge mangelnder Deutschkenntnisse und schwerer Hörminderung, auf die der damalige Bevollmächtigte der Klägerin besonders hingewiesen hat, psychische Auffälligkeiten zunächst überlagert haben. Unter diesen Umständen ist ferner in Betracht zu ziehen, daß auch die Ärzte, welche die Klägerin zwischen 1989 und 1992 auf hno-ärztlichem und orthopädischem Gebiet untersucht und behandelt haben, aufgrund der Art und Dauer des Kontaktes mit der Klägerin nicht hinreichend in der Lage waren, Anzeichen für ein - in der Entwicklung befindliches - Nervenleiden festzustellen. Insbesondere bei dem Orthopäden S. liegt es zudem nahe, daß er sich bewußt fachfremder Äußerungen enthalten hat. Denn auch in seinem Befundbericht vom 23. September 1992 - also kurz vor dem seitens der Beklagten und des LSG angenommenen Eintritt der EU - haben weder der Hörschaden noch nervöse Störungen der Klägerin Erwähnung gefunden. Insofern ist es nicht auszuschließen, daß gezielte Nachfragen des LSG bei den betreffenden Ärzten doch zu verwertbaren neuen Erkenntnissen über den nervlichen Zustand der Klägerin in der damaligen Zeit hätten führen können (vgl dazu auch BSG, Urteil vom 15. November 1989 - 5 RJ 33/89 - Umdr S 4).

Schließlich hätte das LSG sich gerade auch dadurch zu weiteren Ermittlungen veranlaßt sehen müssen, daß die von Dr. H. ausgewerteten Angaben der Söhne der Klägerin auf einen Beginn des Nervenleidens bereits im Jahre 1988 hindeuteten. Selbst wenn man daraus - in Verbindung mit der von Dr. L. wiedergegebenen Anamnese - auch als medizinischer Laie mit dem LSG den Schluß ziehen könnte, daß sich der nervliche Zustand der Klägerin bis 1994 zunehmend verschlimmert hat, war eine sachkundige Hilfe jedenfalls insoweit erforderlich, als es um die Einschätzung des Ausmaßes der dadurch in der Zeit bis Oktober 1992 bedingten Leistungseinbuße geht.

Nach alledem muß die Sache jedenfalls insoweit an das LSG zurückverwiesen werden, als es um Rentenansprüche der Klägerin für die Zeit von November 1988 bis September 1992 geht. Für die Zeit ab Oktober 1992 gilt jedoch nichts anderes. Auch in dieser Hinsicht bedarf es einer weiteren Sachverhaltsaufklärung. Die Annahme eines ab 2. Oktober 1992 vorliegenden Versicherungsfalles, von der aufgrund der berufungsgerichtlichen Feststellungen gegenwärtig ausgegangen werden kann, reicht nämlich für einen Rentenanspruch der Klägerin nicht aus. Darüber hinaus müssen auch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Nach § 1246 Abs 2a Satz 1 RVO nF, auf den § 1247 Abs 2a RVO nF auch für die EU-Rente verweist, ist eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit zuletzt vor Eintritt der BU ausgeübt worden, wenn 1. von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der BU mindestens 36 Monate mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind oder 2.



die BU aufgrund eines der in § 1252 RVO genannten Tatbestände eingetreten ist.

Wenn man mit dem LSG einen Eintritt des Versicherungsfalls der EU (oder BU) erst für Anfang Oktober 1992 annimmt, liegen die Voraussetzungen des § 1246 Abs 2a Satz 1 Nr 1 RVO hier nicht vor. Die Klägerin vermag dann nämlich den Grundtatbestand dieser Vorschrift (36 Monate mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalls) nicht mehr zu erfüllen. Der Belegungszeitraum von 60 Kalendermonaten würde sich grundsätzlich vom 1. Oktober 1987 bis 30. September 1992 erstrecken. In dieser Zeit hat die Klägerin nur in Polen (von Oktober 1987 bis Oktober 1988) dreizehn Beitragsmonate als Putzhilfe in einer Metzgerei zurückgelegt (zur Anrechnung derartiger Abkommenszeiten im Rahmen des § 1246 Abs 2a RVO vgl BSGE 75, 199, 211 f = SozR 3-2200 § 1246 Nr 48; BSG, Urteil vom 24. März 1994 - 5 RJ 20/93 -, UmdruckS 5; Baumeister, RV 1987, 234, 236; Kunhardt, DAngVers 1984, 116, 117 f). Es ist auch nicht davon auszugehen, daß der Rahmenzeitraum hier durch sog Aufschub- oder Streckungstatbestände iS von § 1246 Abs 2a Satz 2 RVO nF in die Vergangenheit erweitert worden ist. Nach dieser Vorschrift werden bei der Ermittlung der 60 Kalendermonate nach § 1246 Abs 2a Satz 1 Nr 1 RVO nF bestimmte Arten von Zeiten, die nicht mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind, nicht mitgezählt. Derartige Tatbestände sind hier nicht anzunehmen. Die vom LSG erörterte Berücksichtigung der polnischen Rentenbezugszeit (vgl dazu Bayerisches LSG, Urteil vom 14. März 1995 - L 6 Ar 164/93 -<Revisionsverfahren anhängig unter dem Az 5 RJ 52/95>) scheitert schon daran, daß die Klägerin während des Bezuges der Invalidenrente (1. Februar 1988 bis 4. Oktober 1988) eine in Polen versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, die bereits gemäß § 1246 Abs 2a Satz 1 Nr 1 RVO nF als Beitragszeit angerechnet wird. Dem Belegungserfordernis dieser Bestimmung wird mithin nur dann Genüge getan, wenn bei der Klägerin ein Versicherungsfall der BU oder EU bereits im November 1990 eingetreten ist, da sie in dem insoweit maßgeblichen Rahmenzeitraum vom 1. November 1985 bis 31. Oktober 1990 insgesamt 36 Beitragsmonate (November 1985 bis Oktober 1988) vorweisen könnte. Insoweit kommt es auch in diesem Zusammenhang auf das Ergebnis der noch anzustellenden Ermittlungen zur Frage eines Eintritts des Versicherungsfalls vor Oktober 1992 an.

Ob der Tatbestand des § 1246 Abs 2a Satz 1 Nr 2 RVO nF gegeben ist, läßt sich anhand der Tatsachenfeststellungen des LSG ebenfalls nicht beurteilen. In dieser Vorschrift wird auf § 1252 RVO Bezug genommen, dessen Anwendung lediglich die Entrichtung eines Beitrags vor einem durch die dort genannten Ereignisse (zB Arbeitsunfall, Wehrdienstbeschädigung) bedingten Eintritt der BU voraussetzt (vgl dazu Senatsurteil vom 31. März 1993 - 13 RJ 35/91 - Umdruck S 4). Im vorliegenden Fall könnte eine berufsbedingte Lärmschwerhörigkeit (vgl dazu §§ 5 ff FRG, § 551 RVO iVm Nr 2301 der



Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung) als wesentliche Mitursache für die Erwerbsminderung der Klägerin in Betracht kommen. Dazu müßten gegebenenfalls noch weitere Ermittlungen durchgeführt werden.

Einer Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen in § 1246 Abs 2a RVO nF bedarf es allerdings nicht, wenn die Übergangsregelung des Art 2 § 6 Abs 2 ArVNG eingreift. Nach dieser Vorschrift gelten § 1246 Abs 1 sowie § 1247 Abs 1 RVO aF auch für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1983, wenn die Versicherte 1. vor dem 1. Januar 1984 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat und 2. jeden Kalendermonat in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum Ende des Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalles mit Beiträgen oder den bei der Ermittlung der 60 Kalendermonate nach § 1246 Abs 2 RVO nF nicht mitzuzählenden Zeiten belegt hat.

Art 2 § 6 Abs 2 Satz 1 ArVNG gilt für Versicherungsfälle in der Zeit bis zum 30. Juni 1984 auch, ohne daß die Voraussetzungen der Nr 2 vorliegen (Art 2 § 6 Abs 2 Satz 2 ArVNG). Für Versicherungsfälle in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1984 gilt Satz 1 auch, wenn die Voraussetzungen der Nr 2 im ersten Kalenderhalbjahr 1984 vorliegen (Art 2 § 6 Abs 2 Satz 3 ArVNG).

Neben der Erfüllung der Wartezeit vor dem 1. Januar 1984 sieht diese Regelung somit je nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles weitere Belegungserfordernisse vor. Da die Klägerin die Wartezeit nach den vom LSG festgestellten polnischen Beitragszeiten rechtzeitig erfüllt hatte, kommt es für sie im Falle einer erst im Oktober 1992 eingetretenen EU darauf an, ob gemäß Art 2 § 6 Abs 2 Satz 1 Nr 2 ArVNG jeder Kalendermonat in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1991 mit Beiträgen oder Streckungszeiten iS von § 1246 Abs 2a Satz 2 RVO nF belegt ist. Zwar liegen bei der Klägerin polnische Beitragszeiten von Januar 1984 bis Oktober 1988 vor, die Zeit danach ist jedoch nicht belegt. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß insoweit noch freiwillige Beiträge nachentrichtet werden können. Auch wenn die Frist des § 1418 Abs 1 RVO für eine auf die Monate November und Dezember 1988 bezogene Beitragsentrichtung zunächst wegen des laufenden Rentenverfahrens bis zur Erteilung des Bescheides vom 1. Dezember 1989 gemäß § 1420 Abs 2 RVO unterbrochen war, lief sie jedenfalls zum Jahresende 1989 ab. Ein neues Rentenverfahren wurde von der Klägerin erst am 15. August 1991 eingeleitet. Da der ablehnende Bescheid vom 1. Dezember 1989 einen deutlichen Hinweis auf die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für BU/EU-Renten enthielt, scheidet auch eine Nachentrichtung im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs aus (vgl dazu zB BSG SozR 3-1200 § 14 Nr 10 mwN).



Bei der weiteren Bearbeitung der Sache wird das LSG zunächst das Restleistungsvermögen der Klägerin für die Zeit ab November 1988 genauer festzustellen haben. Vor Einholung einer diesbezüglichen medizinischen Stellungnahme könnte sowohl eine gezielte Befragung der Ärzte, welche die Klägerin in der betreffenden Zeit untersucht (behandelt) haben, als auch eine Vernehmung von engen Familienangehörigen der Klägerin (insbesondere ihrer Söhne) als Zeugen geboten erscheinen. Sodann wird zu prüfen sein, ob ihr eine zumutbare Verweisungstätigkeit konkret zu benennen ist (vgl dazu BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 33 mwN). Dies richtet sich zum einen nach der Wertigkeit ihres bisherigen Berufs und zum anderen nach dem Ausmaß ihrer Leistungseinschränkungen (vgl dazu insbesondere BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 81, 90, 104, 117, 136; neuerdings auch Vorlagebeschlüsse des erkennenden Senats vom 23. November 1994 - 13 RJ 19/93 - ua). Zudem ist die Möglichkeit einer Verschlussenheit des Arbeitsmarktes in Betracht zu ziehen (vgl zB BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 137, 139).

Das LSG wird auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)